

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 091/2006

öffentlich

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Vermögens/Verwaltungshaushalt	VWHH
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Haushaltsstelle	050.4000

Erlass einer Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Sachverhalt:

Das Innenministerium hat auf der Grundlage des § 26 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) erlassen (Anlage 1). Gemäß § 1 dieser Verordnung ist jede Gemeinde gehalten, die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung zu regeln. In dieser Verordnung sind die Rahmenbedingungen festgelegt, unter denen die Gemeinde eine Satzung erlassen kann.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung Erleichterungen für Menschen mit Behinderung gem. der Kommunalwahlordnung getroffen werden müssen, ein Abstimmungsverzeichnis zu erstellen ist, eine Benachrichtigung über den Bürgerentscheid und eine Information zu den einzelnen Standpunkten an die Stimmberechtigten zu erfolgen hat. Weiterhin kann die Gemeinde wählen, ob die Abstimmung entweder per Urnengang und Brief oder ausschließlich per Brief erfolgen soll. Bei der ggfs. zu treffenden Festlegung der Abstimmungslokale legt die Gemeinde dies nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und Zahl der Stimmberechtigten fest.

Ansonsten ist die Gemeinde grundsätzlich in der Regelung frei, jedoch empfiehlt das Innenministerium sich an den Vorschlägen des Städte- und Gemeindebundes zu orientieren.

Dieser hat hierzu entsprechende Mustersatzungen (Anlage 2) entworfen, die verschiedene Alternativen ermöglichen. Folgende Alternativen stehen zur Wahl:

beim Abstimmungsverfahren

- Durchführung des Bürgerentscheids persönlich und per Brief
 - an einem Abstimmungstag
 - in einem Abstimmungszeitraum
- Durchführung des Bürgerentscheides ausschließlich durch Brief

bei der Festlegung der Stimmbezirke

- ein Stimmbezirk mit einem zentralen Abstimmungslokal (z. B. Rathaus)
- mehrere Stimmbezirke z.B. wie bei der Kommunalwahl mit je einem Abstimmungslokal (14 Lokale) oder weniger

Die entsprechenden Mustersatzungen sind als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Die Alternativen sind in grauen Kästen separat dargestellt, um die Unterschiede besser erkennen zu können.

Beschlussvorschlag:

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, die Abstimmung persönlich (Urnenwahl) und per Brief an einem Abstimmungstag durchzuführen. Aus Kostengründen soll ein zentrales Abstimmungslokal (z.B. Rathaus) bestimmt werden und keine Stimmbezirke analog der Kommunalwahl eingerichtet werden. Eine entsprechende Mustersatzung ist der Sitzungsvorlage beigefügt.